

E n t w u r f

Gesetz vom über die Durchführung  
von Volksbegehren (Wiener Volksbegehren-  
gesetz - WV BegG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

Ausführung zur Wiener Stadtverfassung

§ 1. Volksbegehren auf Grund des § 131 b der Verfassung der Bundes-  
hauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV), LGBL. für Wien Nr.  
28/1968, in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 1978, LGBL. für  
Wien Nr. 12, unterliegen dem in diesem Landesgesetz bestimmten Ver-  
fahren.

§ 2. Der den Bestimmungen der §§ 3 bis 7 dieses Gesetzes entsprechende  
Antrag ist vom Magistrat dem zuständigen Mitglied der Landesregierung  
vorzulegen. Diesem obliegt die Einbringung des Antrages als Gesetzes-  
vorlage in der Landesregierung (§ 125 Abs. 1 WStV).

Abschnitt II

Antragstellung

§ 3. Der Antrag auf Erlassung eines Landesgesetzes ist beim Magistrat  
einzubringen. Der Antrag hat zu enthalten:

- a) das ausdrückliche Begehren auf Erlassung eines Landes-  
gesetzes, welches mit seinem Titel oder seiner Überschrift  
zu benennen ist,

- b) den vollständigen Text des Gesetzentwurfes,
- c) die Bezeichnung des 1., 2. und 3. Bevollmächtigten (Familien- und Vorname, Beruf, Adresse und eigenhändige Unterschrift), die in dieser Reihenfolge als ermächtigt anzusehen sind, die Gesamtheit der Antragsteller zu vertreten und
- d) die Volksbegehrenserklärungen in der erforderlichen Mindestanzahl (§ 6 Abs. 1).

#### Bevollmächtigte des Antrages

§ 4. (1) Bevollmächtigte können nur Personen sein, die dem Antrag mit einer eigenen Volksbegehrenserklärung beigetreten sind.

(2) Übt auch der 3. Bevollmächtigte aus welchen Gründen immer seine Funktion nicht mehr aus, hat der Magistrat, soferne das Volksbegehren noch dem Verfahren gemäß § 10 Abs. 2 und 3 oder § 11 zu unterziehen gewesen wäre, das Verfahren einzustellen und dem zuständigen Mitglied der Landesregierung zu berichten.

#### Unwesentliche Mängel

§ 5. Das Fehlen von Promulgations- oder Vollzugsklauseln oder die Außerachtlassung von den Sinngehalt des Entwurfes nicht wesentlich beeinträchtigenden gesetzestehnischen Regeln sind unbeachtlich.

#### Mindestanzahl, Form und Inhalt der Volksbegehrenserklärungen

§ 6. (1) Die Mindestanzahl der für die gültige Einbringung des Antrages erforderlichen Volksbegehrenserklärungen ist im § 131 b

Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung bestimmt und wird durch Verordnung der Landesregierung jeweils nach Abschluß des Wahlverfahrens festgestellt. Ergibt sich hiebei keine ganze Zahl, ist auf die nächstfolgende Zahl aufzurunden. Diese Zahl gilt bis zur Feststellung auf Grund des nächstfolgenden Wahlverfahrens.

(2) Die Volksbegehrenserklärungen haben bei sonstiger Ungültigkeit dem gesetzlichen Muster (Anlage) zu entsprechen. Sie müssen auf der Rückseite und erforderlichenfalls auf zusammenhängenden Blättern bei möglichster Platzausnützung den fortlaufenden und vollständigen Text des Gesetzentwurfes enthalten. Auf jeder Rückseite ist auf ein allfälliges Folgeblatt hinzuweisen.

(3) Volksbegehrenserklärungen, die sich nach ihrer Bestätigung schon in Verwahrung des Magistrates befinden (§ 7 Abs. 3), sind den gemäß § 3 übergebenen Volksbegehrenserklärungen hinzuzurechnen.

(4) Volksbegehrenserklärungen werden unwirksam und nicht mehr angerechnet, wenn die Bestätigung des Magistrates über die Eintragung der betreffenden Person in der Wählerewidenz (§ 7) länger als ein Jahr, gerechnet vom Tag der Einbringung des Antrages beim Magistrat, zurückliegt.

#### Bestätigung des Magistrates

§ 7. (1) Die Volksbegehrenserklärung hat die Bestätigung des Magistrates zu enthalten, daß die in der Erklärung genannte Person zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Bestätigung durch die Behörde in der Wählerewidenz (Wählerewidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601) als wahlberechtigt eingetragen ist. Diese Bestätigung ist vom Magistrat zu erteilen, wenn die Volksbegehrenserklärung den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und die Wohnadresse enthält und die eigen-

händige Unterschrift der die Erklärung abgebenden Person entweder vor dem Magistrat geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Im Fall des persönlichen Erscheinens beim Magistrat hat der Betreffende seine Identität durch eine mit Lichtbild ausgestattete, amtlich ausgestellte Urkunde nachzuweisen.

(2) Der Magistrat hat solche Bestätigungen bei Vorlage unverzüglich auszufertigen. Die Bestätigung darf für eine Person und für eine Erklärung bestimmten Inhaltes nur einmal ausgefertigt werden und kann, soferne nicht anderes ausdrücklich begehrt wird und nicht Zweifel an der Funktion bestehen, auch an amtsbekannte Funktionäre von politischen Parteien oder Proponenten sich bildender Interessentrekkreise übergeben werden.

(3) Die Sammlung und Verwahrung der bestätigten Volksbegehrenserklärungen ist Aufgabe dieser Personen. Es steht den Funktionären (Proponenten) frei, mit dem Magistrat über diese Angelegenheiten im Interesse der Einfachheit, Raschheit und Zuverlässigkeit das Einvernehmen zur Besorgung dieser Aufgaben herzustellen.

#### Verweigerung der Bestätigung

§ 8. (1) Die Ausfertigung der Bestätigung ist zu verweigern, wenn

- a) die Volksbegehrenserklärung nicht in der nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz bestimmten Form abgegeben wurde;
- b) der Unterstützungswillige in der Wählerevidenz der Gemeinde Wien nicht eingetragen ist oder
- c) begründete Zweifel an der Identität des Unterstützungswilligen mit der in der Wählerevidenz eingetragenen Person bestehen.

(2) Werden anlässlich des persönlichen Erscheinens zur Leistung der Unterschrift oder bei Vorlage gerichtlich oder notariell beglaubigter Erklärungen Belege für die zu veranlassende Eintragung des Betreffenden in die Wählervidenz vorgelegt, ist die Bestätigung der Volksbegehrenserklärung nur gleichzeitig mit der Eintragung in die Wählervidenz auszufertigen.

(3) Im Falle der Verweigerung der Bestätigung ist ein schriftlicher Bescheid nur an den unmittelbar Betroffenen auf dessen mündliches oder schriftliches Begehren zu erlassen. Im übrigen ist auf dieses Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 172/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 569/1973, anzuwenden. Über Berufungen entscheidet die Landesregierung.

(4) Eine Prüfung des weiteren Inhaltes der Volksbegehrenserklärung auf die Gleichförmigkeit des Gesetzentwurfstextes mit anderen zur Bestätigung vorgelegten Vordrucken findet im Verfahren nach den §§ 7 und 8 nicht statt.

#### Rechtsfolgen der Antragstellung

§ 9. Nach Einbringung des Antrages dürfen weitere Volksbegehrenserklärungen nicht mehr beigebracht werden. Die Verpflichtung des Magistrates zur Ausfertigung der Bestätigungen endet mit der Einbringung des Antrages (§ 3).

### Abschnitt III

#### Vorlage eines ausreichend unterstützten Antrages

§ 10. (1) Liegt ein von der erforderlichen Mindestanzahl der zum Landtag wahlberechtigten Personen gestellter Antrag auf Erlassung eines Landesgesetzes vor (§ 131 b WStV), hat der Magistrat gemäß § 2 erster Satz vorzugehen.

(2) Liegen Mängel vor, die besonderer Berichterstattung (Abs. 3) bedürfen, ist dem Bevollmächtigten unter Vorhalt der möglichst genau zu bezeichnenden Mängel Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(3) Nach den Verbesserungsverfahren hat der Magistrat den Antrag mit den Bezugsakten und den allfälligen Stellungnahmen dem zuständigen Mitglied der Landesregierung vorzulegen. In der Berichterstattung ist besonders darauf zu verweisen, wenn das Volksbegehren

- a) einer bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzbestimmung zur Gesetzgebung zuwiderläuft,
- b) Texte für den Gesetzentwurf auf den Volksbegehrenserklärungen von solcher Unterschiedlichkeit aufweist, die einen auf ein Gesetz bestimmten Inhaltes gerichteten Willen der Mindestanzahl der zum Landtag wahlberechtigten Personen nicht erkennen lassen oder
- c) den sonstigen bundesverfassungs- und landesverfassungsgesetzlichen Vorschriften – die Mindestanzahl von Volksbegehrenserklärungen und unwesentliche Mängel ausgenommen – oder den allgemeinen gesetzgeberischen Ge pflogenheiten nicht entspricht.

#### Abschnitt IV

##### Verfahren bei Nichterreichen der Mindestanzahl

§ 11. (1) Wurde der Antrag im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes über die Gültigkeit und Wirksamkeit der Volksbegehrenserklärungen nicht von der erforderlichen Mindestanzahl der zum Landtag wahlberechtigten Personen gestellt, so hat der Magistrat denselben als zur weiteren Behandlung ungeeignet mit schriftlichem Bescheid an den Bevollmächtigten abzuweisen. Im übrigen ist auf dieses Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 172/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 569/1973, anzuwenden.

(2) Über Berufungen entscheidet die Landesregierung.

#### Abschnitt V

##### Schlußbestimmungen

§ 12. (1) Die Jahresfrist (§ 6 Abs. 4) ist in sinngemäßer Anwendung des § 32 Abs. 2 AVG 1950 zu bestimmen.

(2) Die Schriften im Verfahren nach diesem Gesetz unterliegen keiner landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgabe.

Gemeinde: WIEN  
\_\_\_\_\_ . Bezirk

Anlage

LGBI. für Wien Nr.

Fortl. Nr.: .....

V O L K S B E G E H R E N S E R K L Ä R U N G

Ich, ..... geb. am .....  
(Familien- und Vorname)

wohnhaft in Wien .....  
stelle hiermit im Sinne des § 131 b Abs. 1 der Verfassung der Bundeshaupt-  
stadt Wien den Antrag auf Erlassung des folgenden Landesgesetzes über (be-  
treffend) .....

.....  
(Titel oder Überschrift des Gesetzentwurfes)

Raum für allfällige gerichtliche  
oder notarielle Beglaubigung der  
Unterschrift .....  
(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe vor  
Familien- und Vornamen)

Magistrat der Stadt Wien

B E S T Ä T I G U N G

Es wird hiermit bestätigt, daß der/die Obgenannte am Tage der Ausfertigung  
dieser Bestätigung

in der Wählerevidenz...../..... als wahlberechtigt eingetragen ist  
(Bezirk) (Sprengel-Nr.)

Die eigenhändige Unterschrift auf der Volksbegehrenserklärung wurde vor dem  
Magistrat geleistet\*) war gerichtlich\*) notariell beglaubigt\*).

Wien, am ..... Rundsiegel .....  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen!

Hinweis: Der vollständige Text dieses Gesetzentwurfes ist auf der Rück-  
seite dieses Vordruckes (und auf .. Folgeblatt/Folgeblättern) <sup>xx</sup>  
abgedruckt!

xx) Der Klammerausdruck kann bei Nichtverwendung weiterer Blätter entfallen

## E R L Ä U T E R U N G E N

### A. Allgemeines

Der Wiener Landtag hat durch das Gesetz vom 17. März 1978, LGBl. für Wien Nr. 12, die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien geändert und im Rahmen des selbständigen Wirkungsbereiches des Bundeslandes W I E N zur Gesetzgebung das

## V O L K S B E G E H R E N

eingeführt und im Gefüge der novellierten Wiener Stadtverfassung die Grundlage für diese Einrichtung unmittelbarer demokratischer Willenskundgebung der Gemeindemitglieder geschaffen. Gemäß § 131 b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung sind die näheren Bestimmungen über das Volksbegehr in einem eigenen Gesetz zu erlassen.

Die Kompetenz zur Regelung des Volksbegehrens auf Landesebene im selbständigen Wirkungsbereich zur Gesetzgebung ist für den Landesgesetzgeber ebenso wie die bereits erfolgte Instituierung im Rahmen der Wiener Stadtverfassung nach Art. 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegeben. Eine Bestätigung dieser Auffassung durch den einfachen Bundesgesetzgeber kann in § 12 Abs. 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973 erblickt werden, in welcher Bestimmung die Verwendung der Wählerevidenz für sonstige "Volksbefragungen" der im § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Art im Rahmen der Gemeindeordnung (Statut) oder der Landesverfassung, d.h. bei Volksbegehren und Volksabstimmungen, erwähnt wird. Ebenso nennt Art. II Abs. 6 lit. b des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG 1950) unter der Aufzählung der von der Anwendung dieser ausgeschlossenen Bereiche die Durchführung von Volksbegehren auf Grund einer Landesverfassung. Das nunmehr zu regelnde Volks-

begehren hat in seiner grundsätzlichen Ausrichtung innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens des Landes dieselbe Bedeutung wie das Volksbegehren nach Art. 41 Abs. 2 B-VG (vgl. § 69 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates vom 4. Juli 1971 BGBl. Nr. 410). Es mündet in einen Gesetzesvorschlag, der dem Gesetzgeber in bestimmter Weise zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen ist. Der im Volksbegehren zum Ausdruck gekommene Wille einer bestimmten Anzahl von wahl- und stimmberechtigten Personen bindet den Gesetzgeber rechtlich nicht. Er entscheidet als Souverän, ob und gegebenenfalls wie er diesen Willen einer Minderheit oder auch Mehrheit im Gemeinwesen zu einem Gesetzesbeschuß formt.

Der Entwurf soll die Vollziehung der Bestimmungen über das Volksbegehren möglichst einfach und effizient gestalten. Dabei konnten die Erfahrungen, die bei Vollziehung des Volksbegehrengesetzes 1973, BGBl. Nr. 344, im örtlichen Bereich von Wien gemacht wurden, nicht außer Betracht bleiben. Die Einführung der sogenannten Unterstützungserklärungen, die neben ihrer Bedeutung für das Einleitungsverfahren auch als gültige Eintragungen im Rahmen des einwöchigen Eintragungsverfahrens gewertet werden (§ 4 Abs. 3 Volksbegehrengesetz 1973), lassen eine weitgehende Verschiebung in der Gewichtung des Verfahrens erkennen. Das Einleitungsverfahren für ein Volksbegehren auf Bundesebene mit mindestens 10.000 unterstützungswilligen Personen ist nach den bisher üblichen Maßstäben V o r v e r f a h r e n , dem die Hauptmanifestation des Volkswillens im E i n t r a g u n g s - v e r f a h r e n folgt. Im Zuge der Durchführung des Volksbegehrens zum Schutz des menschlichen Lebens im Jahre 1975 wurden in Wien seit November 1974 51.951 Unterstützungserklärungen registriert, wohin-

gegen im Eintragungsverfahren vom 24. November 1975 bis 1. Dezember 1975 in 43 Eintragungsstellen insgesamt 21.989, davon 21.942 gültige, Eintragungen zu verzeichnen waren. Unter Bedachtnahme auf die im Bereich Wien gegebene Größe der Bevölkerung erscheint es daher angezeigt, im Sinne des Entwurfes

erstens: die in der Bundesgesetzgebung bekannte Unter-  
stützungserklärung für den Landesbereich in eine Volksbegehren-  
erklärung umzuformen,

zweitens: festzulegen, daß die Volksbegehrenserklärung (Anlage des Gesetzentwurfes) auf ihrer Rückseite den vollständigen Gesetzentwurf zu enthalten hat, was für den Unterzeichner der Erklärung eine vollständige und wirklich ausreichende Information bietet und

drittens: das an sich (auch für die Proponenten und Interessentenkreise) aufwendige, nach Bundesvorbild eine Woche dauernde und mit dem tatsächlichen Bedarf nur schwer bzw. überhaupt kaum in Übereinstimmung zu bringende Eintragungsverfahren nicht vorzusehen.

Den mit einer allzu lang ausgedehnten "Sammlung" von Volksbegehrenserklärungen unvermeidlich zusammenhängenden Unzukömmlichkeiten, denen auch der Bundesgesetzgeber in einer Novelle zum Volksbegehrensgesetz 1973 durch Art. I Z. 2 des BG BGBl. Nr. 116/1977 entgegengetreten ist, sucht die Begrenzung des § 6 Abs. 4 des Entwurfes zu steuern.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1: Diese Bestimmung legt den Sinngehalt dieses Ausführungsgesetzes zur Verfassung der Bundeshauptstadt (WStV) dar.

§ 2: Die Form der Einbringung des zum Volksbegehrten gewordenen Antrages ergibt sich aus § 125 Abs. 1 WStV.

§ 3: Der Zeitpunkt der Einbringung des Antrages unterliegt somit keiner Frist und nur der freien Entscheidung der Bevollmächtigten. Die Einbringung hat aber die im § 9 bezeichneten Folgen.

§ 4: Die Regelung der Stellung der Bevollmächtigten soll bei möglichst großem Spielraum für die Interessenten die wirksame Vertretung des Antrages im Verfahren vor dem Magistrat gewährleisten. Ein dem Gesetz voll entsprechender Antrag wird gemäß § 2 vom Magistrat selbst dann vorzulegen sein, wenn die im Antrag genannten Bevollmächtigten von ihrer Funktion zurückgetreten sind. Nur wenn in einem solchen Falle der Antrag noch dem Verbesserungsverfahren zu unterziehen gewesen wäre oder der Antrag nicht von der Mindestanzahl gestellt wurde, wird das Verfahren gemäß Abs. 2 einzustellen sein.

§ 6: Die wesentliche Neuerung liegt in der Anordnung, daß die Volksbegehrenserklärung auf der Rückseite den kompletten Text des Gesetzentwurfes zu enthalten hat. Dies wird auch dann zu gelten haben, wenn aus Platzgründen bei umfangreichen Texten die Volksbegehrenserklärung auf einem Bogen (= 2 Blatt) vorgedruckt ist. Hinsichtlich der Bestimmung des Abs. 4 wird auf den letzten Absatz des allgemeinen Teiles der Erläuterungen verwiesen.

§§ 7 und 8: Da es bei der gewählten Verfahrensart keinen Stichtag gibt, muß die Bestätigung auf den Tag der de-facto-Ausfertigung

abgestellt sein. Im übrigen gleichen diese Vorschriften dem bereits eingeführten landesgesetzlichen Vorbild des § 44 GWO. § 7 Abs. 3 unternimmt die Regelung eines Bereiches, der in der Praxis durch rasch wechselnde Bedingungen charakterisiert ist. Ein wechselnder Kreis von Organisationshelfern, entsprechend dem Organisationsniveau der Gruppierungen, plötzliches Verlangen nach intensivem Parteienverkehr auch außerhalb des normalen Amtsbetriebes, unterschiedliche Mitwirkungsbereitschaft der das Volksbegehren unterstützenden Personen bei Ausfertigung der "Volksbegehrenserklärung" sind einige dieser Umstände, denen sich das gesetzlich genau bestimmte Handeln der Behörde und darüber hinaus ein Bereich organisatorischer Anordnungen (z.B. besondere Amtsstunden) und sonstiger faktischer Mitwirkung jeweils anzupassen haben.

§ 10: Bei den in Abs. 3 angeführten Mängeln handelt es sich um Mängel, auf die der Landesgesetzgeber je nach ihrer Tragweite im weiteren Gesetzgebungsverfahren Bedacht zu nehmen haben wird.

§ 11: Wird die Mindestanzahl gültiger Volksbegehrenserklärungen nicht erreicht, liegt kein Volksbegehren gemäß § 131 b Abs. 1 WStV vor. Das Interesse an einem geordneten Rechtsschutz verlangt indes auch in solchen Fällen eine förmliche Entscheidung einschließlich der Möglichkeit, die Entscheidung der Rechtsmittelinstanzen zu begehrten, vorzusehen.